



Verein der Freunde und Förderer des Max-Planck-Gymnasiums

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Max-Planck-Gymnasiums in Gelsenkirchen-Buer e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die finanzielle Hilfe unterstützungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Studien- und Wanderfahrten sowie beim Schüleraustausch,
- b) die Finanzierung förderungswürdiger Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule,
- c) die Anschaffung von Geräten, die im unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Bereich gebraucht werden und nicht durch den städtischen Etat finanzierbar sind.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 6

Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

1. Vorsitzender: Dieter Becker Flurstrasse 101, 45899 Gelsenkirchen, Tel. 0209/587293
2. Vorsitzender: Günther Kusch
Kassenführer: Werner Lipphaus Schriftführer: Peter Korth

§ 7

Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeantrag oder wird durch Zahlung des Mindest-Mitgliedsbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft durch einen Aufnahmeantrag endet durch eine einfache Kündigung in schriftlicher Form an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 8

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und durch sonstige Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 15,00 jährlich, kann aber beliebig nach Belieben eines jeden Mitglieds erhöht werden.

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sie muss einberufen werden

- a) auf Verlangen des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind und soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche zuvor durch Aushang in der Schule unter Angabe der Tagesordnung bekannt zugeben. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung für ½ Stunde zu unterbrechen. Nach dieser Unterbrechung ist eine Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- e) Entlastung des Vorstandes.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Sie bestimmt den Kassenprüfer

1. Vorsitzender: Dieter Becker Flurstrasse 101, 45899 Gelsenkirchen, Tel. 0209/587293
2. Vorsitzender: Günther Kusch
Kassenführer: Werner Lipphaus Schriftführer: Peter Korth

